

## **Schülertransport / Mittagsverpflegung**

Empfehlungen und Hinweise betreffend die Organisation und Durchführung der Schülertransporte und der Mittagsverpflegung

### **A. Schülertransporte**

#### **1. Grundsatz**

Wo den Schülern der Schulweg wegen zu weiter Entfernung nicht zugemutet werden kann, sorgen die Schulträger auf eigene Kosten für eine angemessene Fahrgelegenheit (vgl. § 5 Abs. 1 Volksschulverordnung).

*Ausnahme:*

Schüler an Sonderschulen sind von diesen Weisungen ausgenommen.

#### **2. Zumutbarkeit des Schulweges**

Über die Zumutbarkeit eines Schulweges entscheidet im Rahmen der Schulverordnung und dieser Empfehlungen der Schulträger.

Schülern der Oberstufe kann die Benützung von Fahrrädern grundsätzlich zugemutet werden. Dabei ist die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.

Als Richtwert für die obere Grenze eines zumutbaren Schulweges (Hin- oder Rückweg) gilt eine Gehzeit von 45 Minuten und eine Fahrzeit (Fahrrad) von 15 Minuten.

Für die Benützung von Fahrrädern sowie bei der Berechnung der Gehzeit sind die klimatischen und topografischen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

#### **3. Besondere Verhältnisse**

Ist die Durchführung eines Schülertransportes wegen besonderer Verhältnisse unmöglich und werden dadurch Vorkehrungen nötig, welche die Eltern finanziell zusätzlich belasten, so hat sich der Schulträger an diesen Kosten angemessen zu beteiligen.

#### **4. Angemessenheit des Transportes**

Wo eine Fahrgelegenheit organisiert wird, soll ein allfälliger für die Schüler noch verbleibender Gehweg nicht mehr länger als 30 Gehminuten sein.

#### **5. Öffentliche Verkehrsmittel**

Schüler benützen nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel.

#### **6. Andere Transportmittel**

Verkehren auf einer Strecke keine öffentlichen Verkehrsmittel oder ist deren Benützung nicht zumutbar, organisiert der Schulträger eine andere Fahrgelegenheit.

#### **7. Gesetzliche Bestimmungen**

Für den Betrieb privater Schülertransporte gelten bezüglich Sicherheit, Konzession, Führerausweis und Versicherung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schulträger werden mit einem entsprechenden Merkblatt orientiert.

#### **8. Beaufsichtigung der Schüler**

Bei privaten Schülertransporten ist der Fahrzeuglenker für die Sicherheit der Schüler verantwortlich.

**9. Koordination von Transporten**

Verschiedene Schultröger haben nach M6glichkeit ihre Schölertransporte zu koordinieren. Bei gemeinsamen Transporten teilen sie sich die Kosten anteilmässig.

**10. Wartezeiten**

Ergeben sich für die Schöler unterrichtsfreie Wartezeiten über 30 Minuten, so ist ihnen ein zweckmässiger Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

**B. Mittagsverpflegung für Volksschöler, Betreuung**

**1. Verpflegungsberechtigt**

Erweist sich an ganzen Schultagen ein Schölertransport über die Mittagszeit als zu kostspielig oder ist er aus zeitlichen Gründen nicht durchführbar, so hat der Schultröger für die einfache Mittagsverpflegung jener Schöler zu sorgen, deren Mittagszeit zu Hause nicht mindestens 40 Minuten betrögt.

**2. Lokal**

Die Mittagsverpflegung ist nach M6glichkeit in einem Zweckraum des Schulhauses abzugeben. Die Belegung öffentlicher Gaststätten sei die Ausnahme. Für die Freizeit über Mittag ist den Schölern ein zweckmässig eingerichteter Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen.

**3. Betreuung der Schöler**

Die Schöler aller Altersstufen sind im Verpflegungs- bzw. Aufenthaltsraum während der Mittagszeit durch eine hierfür eigens bestimmte Aufsichtsperson zu betreuen.

**4. Beitrag der Eltern**

Der Schultröger beteiligt sich angemessen an den Kosten der von ihm organisierten Mittagsverpflegung (vgl. § 5 Abs. 2 Volksschulverordnung).

**C. Zu beachten**

Die hier unter lit. A und B aufgezeigten Richtlinien haben lediglich den Charakter einer Empfehlung.

ERB Nr. 63 vom 11. Mai 1976

ERB Nr. 44 vom 21. Juni 1982

Durchführung von Schülertransporten

***Merkblatt gültig ab 1. März 2006***

*Herausgeber: Verkehrsamt Kanton Schwyz*